

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Universität Ulm vom 15.07.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBI. Nr. 46, S. 1204 - 1232), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung am 23.06.2021 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 15.07.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfungen nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung
- § 6 Fristen (§ 6 Abs. 7 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Berufspraktische Einsätze (§ 8 Rahmenordnung)
- § 9 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)
- § 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 14 Regelungen zur Bachelorarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung von Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelorstudiengang Psychologie

- § 17 Ziele des Studiums
- § 18 Studieninhalte und Module
- § 19 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des polyvalenten Bachelorstudiengangs Psychologie.
- (2) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt; auf § 17 wird verwiesen.
- (3) Das Bachelorstudium sowie die darauf aufbauenden Masterstudiengänge qualifizieren für einen spezialisierten Berufseinstieg und eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Psychologin bzw. Psychologe. Das Bachelorstudium mit den Wahlpflichtmodulen Orientierungspraktikum nach PsychThApprO, Berufsqualifizierende Tätigkeit I nach PsychThApprO, Störungs- und Verfahrenslehre II und dem nicht-psychologischen Wahlpflichtfach Medizin sowie das darauf aufbauende Masterstudium sind Voraussetzung zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.
- (4) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium der Psychologie der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang 3 Jahre.

§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfungen nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung

Bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiums muss die bzw. der Studierende zwei der drei Modulprüfungen "Statistik I" und "Statistik II" mit jeweils 6 LP und "Biologische Psychologie & Gesundheit, Prävention und Rehabilitation" mit 8 LP erfolgreich absolviert haben. Wer die erforderlichen zwei der drei Modulprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters im zweiten Versuch bestanden oder rechtzeitig erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Modulprüfungen "Statistik I" und "Statistik II" werden auch im Prüfungszeitraum des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung nicht stattfindet, mindestens einmal angeboten.

§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 7 Rahmenordnung)

- (1) Bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters des Bachelorstudiengangs soll die bzw. der Studierende mindestens 90 LP aus den in § 18 Abs. 1 genannten Modulen erbracht haben. Für die Studierende bzw. den Studierenden, die bzw. der zum ersten Mal die erforderliche Anzahl von 90 LP nicht erreicht, gilt § 9 (Studienberatung).
- (2) Bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des 12. Fachsemesters des Bachelorstudiengangs muss der Abschluss des Studiums gem. § 21 Rahmenordnung erbracht sein. Wer das Studium nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des 12. Fachsemesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Regel auf Deutsch abgehalten. Sie können nach Ankündigung auch auf Englisch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 8 Berufspraktische Einsätze (§ 8 Rahmenordnung)

- (1) Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze im Bachelorstudium sind als Pflichtmodul das empirische Praktikum gemäß § 18 Abs. 1 A Nr. 7 (6 LP) sowie berufspraktische Einsätze im Umfang von insgesamt 10 Wochen mit einem Volumen von 13 LP, die in einem Wahlpflichtbereich gemäß § 18 Abs. 1 D Nr. 21 – 24 zusammengefasst sind, zu erbringen. Das Modul empirisches Praktikum entspricht den Anforderungen des § 13 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBI. 2020 Teil I Nr. 11 Seite 448ff). Das Orientierungspraktikum gemäß § 14 PsychThApprO und das Allgemeine Berufspraktikum I werden mit einer Dauer von vier Wochen (5 LP) durchgeführt, die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß § 15 PsychThApprO und das Allgemeine Berufspraktikum II jeweils mit einer Dauer von 6 Wochen (8 LP). Für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung sind die Module Orientierungspraktikum gemäß § 14 Psych-ThApprO und Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß § 15 PsychThApprO verpflichtend, andernfalls zählen die Module Allgemeines Berufspraktikum I und Allgemeines Berufspraktikum II zum Wahlpflichtbereich. Für die gemäß §§ 14, 15 der jeweils gültigen PsychThApprO verpflichtend abzulegenden Module sind die in der PsychThApprO in den entsprechenden §§ 14, 15 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Berufspraktische Einsätze gemäß den Modulen Allgemeines Berufspraktikum I gem. § 18 Abs. 1 D Nr. 22 und Allgemeines Berufspraktikum II gem. § 18 Abs. 1 D Nr. 24 können bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in psychologischen Berufsfeldern zu vermitteln.
- (2) Der zeitliche Umfang der Praktika soll einer ganztätigen Beschäftigung entsprechen; bei geringerer Stundenzahl ist ein entsprechend verlängertes Praktikum abzuleisten. Bei berufspraktischen Einsätzen, die in Teilzeit absolviert werden, muss bei der Berechnung der benötigten Gesamtdauer die in der jeweiligen Einrichtung geltende Wochenarbeitszeit bei Vollzeit-

- Stellen zugrunde gelegt werden.
- (3) Innerhalb jedes Moduls zu den berufspraktischen Einsätzen gem. Abs. 1 muss die gesamte Praktikumszeit in einer Einrichtung absolviert werden und darf nicht auf mehrere Einrichtungen verteilt werden.

§ 9 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)

Studierende im Bachelorstudiengang, die das erste Mal 20 LP pro Semester nicht erreichen, werden von der Studienfachberatung zu einer Studienberatung eingeladen. Die Studierenden werden vom Studiensekretariat schriftlich oder per E-Mail über diesen Termin informiert. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie jeweils einer bzw. einem Studierenden aus den dem Fachbereich zugehörigen Studiengängen mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder drei Jahre.

§ 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Empirische Praktika
 - Kolloquien
 - Tutorien
 - Mentorien
 - Forschungsorientierte Seminare

Studierende müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirischpsychologischen Studien absolvieren.

(2) In Lehrveranstaltungen, in denen praktische Kompetenzen vermittelt werden und die sich auf Inhalte beziehen, die gemäß der PsychThApprO im Bachelorstudiengang zu vermitteln sind, besteht nach § 5 Abs. 2 und 3 PsychThApprO Anwesenheitspflicht. Entsprechende Angaben finden sich in § 18 Abs. 1. Die Vergabe von LP erfolgt nach Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht, wenn die bzw. der Studierende bei solchen Veranstaltungen nicht mindestens zu 75% in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend ist. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fernbleiben aus nicht zu

vertretenden Gründen erfolgt. Die Lehrveranstaltungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bereits absolvierte Teile aus der vorherigen Lehrveranstaltung werden nicht angerechnet. In Lehrveranstaltungen, in denen praktische Kompetenzen vermittelt werden, ohne sich auf Inhalte zu beziehen, die gemäß der PsychThApprO im Bachelorstudiengang zu vermitteln sind, kann eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden, sofern die im Modulhandbuch definierten Lernziele und Kompetenzen nur durch Anwesenheit erreicht werden können. Die Anwesenheit kann auch als eine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung geregelt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch. Sofern Anwesenheit besteht, gelten die Sätze 3, 4, 5, 6 und 7 entsprechend. Für die 30 Stunden als Versuchsperson gilt eine Anwesenheitspflicht von 100%.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind.

§ 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Modulprüfungen finden in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit sowie den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in den letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in der ersten Woche der Vorlesungszeit statt.

§ 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Psychologie gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind Studiengänge der Psychologie.

§ 14 Regelungen zur Bachelorarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit drei Monate. Sie kann studienbegleitend innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums fertig gestellt werden. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (2) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von insgesamt 12 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Bachelorarbeit ergänzt, in dessen Rahmen für eine Präsentation und Diskussion der eigenen Arbeit zusätzlich 2 unbenotete LP vergeben werden. Im Kolloquium hat die bzw. der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. Bachelorarbeit und Kolloquium werden im "Abschlussmodul Bachelor" zusammengefasst.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelorarbeit ist gemäß §16c Abs. 9 Rahmenordnung fristgerecht in elektronischer Form zu übermitteln. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann zusätzlich eine einfache gebundene Ausfertigung für die Korrektur anfordern.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer der Bachelorarbeit muss dem Institut für Psychologie und Pädagogik der Universität Ulm angehören.

§ 15 Bewertung von Modulprüfungen

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller in § 18 Abs. 1 als endnotenrelevant gekennzeichneten benoteten Prüfungen. Dabei werden die Prüfungsnoten mit den zugehörigen Leistungspunkten und Faktor 1 (P1) gewichtet und die

- entsprechend in § 18 Abs. 1 mit "P2" gekennzeichneten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und dem Faktor 2 berücksichtigt.
- (2) In fachlich begründeten Fällen können Prüfungen oder Teile davon auch in Form des Antwort-Wahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung für Module aus dem Fachbereich Psychologie bestanden, wenn die bzw. der Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der von der bzw. dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur um nicht mehr als 20% unterschreitet und der Prüfling mindestens 40% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn 85 – 100%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
1,3 sehr gut	wenn 75 – <85%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
1,7 gut	wenn 65 – <75%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
2,0 gut	wenn 55 – <65%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
2,3 gut	wenn 45 – <55%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
2,7 befriedigend	wenn 35 – <45%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
3,0 befriedigend	wenn 25 – <35%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
3,3 befriedigend	wenn 15 – <25%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
3,7 ausreichend	wenn 5 – <15%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden

4,0 ausreichend	wenn 0 – <5%	der über die erforderliche Mindest- punktzahl hinaus möglichen Punkte
		erreicht werden

(3) Für Prüfungen in Modulen, die aus anderen Studiengängen importiert werden und die im Rahmen des nicht-psychologischen Wahlpflichtfachs absolviert werden, gelten für die Bewertung von Prüfungen oder Teilen davon in Form des Antwort-Wahlverfahrens die Bestimmungen des Studiengangs, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Davon ausgeschlossen sind Prüfungen nach § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 Rahmenordnung. Zwei der in § 5 genannten Modulprüfungen dürfen nur einmal wiederholt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters.

II. Bachelorstudiengang Psychologie

§ 17 Ziele des Studiums

- (1) Studienziele im Bachelorstudium sind die Vermittlung von Grundlagen- und Anwendungswissen der Psychologie, Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung, diagnostischen und statistischen Methoden sowie die systematische Anleitung zu naturwissenschaftlich methodischem Denken.
 - Der Bachelorstudiengang bereitet dabei insbesondere auf Tätigkeiten in der (Weiter-)Bildung, der Beratung, in Wirtschaft und Industrie, im Öffentlichen Dienst und im Gesundheitsbereich vor.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben haben, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können, die die Fähigkeit zur Analyse, Bewertung und Darstellung psychologischer Sachverhalte voraussetzen, wie z.B.
 - a) die Anwendung psychometrischer Instrumente in Forschung, Bildung und Beratung
 - b) den Umgang mit diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Beratungs- und Gesundheitsbereich
 - c) das Konzipieren arbeits- und organisationspsychologischer Maßnahmen
 - d) die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams v.a. mit Ärztinnen bzw. Ärzten, Betriebswirtinnen bzw. Betriebswirten, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern und Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren bzw.
 - e) die Kompetenzen erworben haben, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBI. I Seite 1604 ff) in Verbindung mit der PsychThApprO für einen entsprechenden Bachelorstudiengang vorgegeben sind,
 - f) die Voraussetzungen erfüllen, die für eine Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Psychologie oder im Masterstudiengang mit den Inhalten "Klinische Psychologie und Psychotherapie" gemäß PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

(3) Überfachliche Qualifikationsziele im Bachelorstudium sind die selbständige Aneignung von neuem Wissen und Können; eigenständiges Sammeln von Informationen und deren sachliche und wissenschaftlich fundierte Bewertung; die Formulierung und Verteidigung fachbezogener Positionen und Lösungsansätze; die eigenständige, kreative und logisch strukturierte Lösung konkreter Problemstellungen; rhetorische Kompetenzen sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten; ein konstruktiver Umgang mit Gruppendynamiken und sozialen Schwierigkeiten sowie mit Stress und Termindruck. Darüber hinaus wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt. Sie werden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und motiviert, lernen gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und erwerben Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit.

§ 18 Studieninhalte und Module

(1) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Modul/Prüfung	LP	SWS/Art der LV/ Anwesenheits- pflicht	Art der Prüfungs- leistung	FS	der PsychThApprO entsprechend
Α	Pflichtmodule	125				
1	Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie	9				Anl. 1 Nr. 9
1a	Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie	5	2VL, 2M	P1	1	
1b	Leistungsnachweis Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie	3	1S	LN	1	
1c	Versuchspersonenstunden	1	(A)	LN	1	
2	Einführung in die psychologischen Forschungsmethoden	8				Anl. 1 Nr. 9
2a	Einführung in die Forschungsmethoden	4	2VL	P1	1	
2b	Computergestützte Datenanalyse	4	2Ü	LN	2	
3	Statistik I	6	2VL, 1Ü, 2Tut	P1	1	Anl. 1 Nr. 9
4	Statistik II	6	2VL, 1Ü, 2Tut	P1	2	Anl. 1 Nr. 9
5	Testtheorie und Versuchsplanung	6	2VL, 1Ü, 2Tut	P1	2	Anl. 1 Nr. 6 (3 LP) und Anl. 1 Nr. 9 (3 LP)
6	Psychologische Diagnostik	12	2VL, 3Ü (A), 1VL	P1 (+ Vorleistung)	4	Anl. 1 Nr. 6 (10 LP) und Anl. 1 Nr. 10 (2 LP)
7	Empirisches Praktikum	6	2Empra (A)	P1 (+ Vorleistung)	3	PsychThApprO § 13
8	Allgemeine Psychologie I	8	2VL, 2S	P1 (+ Vorleistung)	2	Anl. 1 Nr. 1
9	Allgemeine Psychologie II	8	3VL, 1Ü	P1 (+ Vorleistung)	3/4	Anl. 1 Nr. 1
10	Entwicklungspsychologie	8				Anl. 1 Nr. 1
10a	Vorlesung Entwicklungspsychologie	4	2VL	P1	3	
10b	Seminar Entwicklungspsychologie	4	2S	P1	4	

11	Biologische Psychologie & Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	8	3VL, 1Ü	P1	1	Anl. 1 Nr. 1 (6 LP) und Anl. 1 Nr. 8 (2 LP)
12	Sozialpsychologie	8	3VL, 1Ü	P1	2/3	Anl. 1 Nr. 1
13	Differentielle Psychologie	8				Anl. 1 Nr. 1
13a	Differentielle Psychologie	4	2VL	P2	3	
13b	Leistungsnachweis Differentielle Psychologie	4	2S	LN	4	
14	Störungs- und Verfahrenslehre I	8				Anl. 1 Nr. 5 (4 LP) und Anl. 1 Nr. 7 (4 LP)
14a	Störungs- und Verfahrenslehre I	4	2VL	P2	3	
14b	Leistungsnachweis Störungs- und Verfahrenslehre I	4	2S o. 2FOS (A)	LN	3	
15	Pädagogische Psychologie und Bildungswissenschaften	8				Anl. 1 Nr. 2
15a	Vorlesung Pädagogische Psychologie und Bildungswissenschaften	4	2VL	P1	1	
15b	Seminar Pädagogische Psychologie und Bildungswissenschaften	4	2S o. 2 FOS	P1	2	
16	Basismodul Arbeits- und Organisationspsychologie	8				
16a	Vorlesung Basismodul Arbeits- und Organisationspsychologie	4	2VL	P1	5	
16b	Seminar Basismodul Arbeits- und Organisationspsychologie	4	2S o. 2FOS	P1	5	
В	Wahlpflichtbereich Vertiefung im Anwendungsbereich	16			4-6	
17	Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Ingenieurpsychologie	8				
17a	Vorlesung Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Ingenieurpsychologie	4	2VL	P1	6	
17b	Seminar Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Ingenieurpsychologie	4	2S o. 2FOS	P1	5 o. 6	
18	Medien- und Instruktionsdesign	8				
18a	Medien- und Instruktionsdesign	4	2VL	P1	5 o. 6	
18b	Seminar Medien- und Instruktionsdesign	4	2S o. 2FOS	P1	5 o. 6	

19	Störungs- und Verfahrenslehre II	8				Anl. 1 Nr. 5 (4 LP) und Anl. 1 Nr. 7 (4 LP)
19a	Störungs- und Verfahrenslehre II	4	2VL	P2	4	AIII. I NI. I (4 LF)
19b	Leistungsnachweis Störungs- und Verfahrenslehre II	4	2S o. 2FOS (A)	LN	4	
С	Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach	6			5	
20	Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Biologie,		Je nach Wahl	P1 (ggf. +		Medizin:
	Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Philosophie, Verhaltens-			Vorleistung)		Anl. 1 Nr. 3 (4 LP) und
	ökonomie, Volkswirtschaftslehre, Visual Design oder Medizin					Anl. 1 Nr. 4 (2 LP)
	(mindestens 6 LP)					
D	Berufspraktische Einsätze gem. § 8	13			5/6	
	Ein Modul mit 5 LP aus Nr. 21 – 22 und ein Modul mit 8 LP aus Nr. 23 – 24					
21	Orientierungspraktikum nach PsychThApprO	5	Praktikum (A)	LN	5	PsychThApprO § 14
22	Allgemeines Berufspraktikum I	5	Praktikum (A)	LN	5	
23	Berufsqualifizierende Tätigkeit I nach PsychThApprO	8	Praktikum (A)	LN	6	PsychThApprO § 15
24	Allgemeines Berufspraktikum II	8	Praktikum (A)	LN	6	
Е	Additive Schlüsselqualifikationen (ASQ)	6				
25	ASQ1	3	28	P1 (ggf. + Vorleistung)	5	
26	ASQ2	3	28	P1 (ggf. + Vorleistung)	5	
F	Bachelorarbeit	14				
27	Abschlussmodul Bachelor	14				
27a	Bachelorarbeit	12		P1	6	
27b	Bachelorkolloquium	2	2Koll (A)	LN	6	

⁽A) = Anwesenheitspflicht; der PsychThApprO entsprechend = das Modul enthält Inhalte, die gemäß der Approbationsordnung bzw. ihrer Anlage 1 im Rahmen der hochschulischen Lehre und in berufspraktischen Einsätzen zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind; Empra = empirisches Praktikum; FOS = Forschungsorientiertes Seminar; FS = Fachsemester; Koll = Kolloquium; LN = unbenoteter Leistungsnachweis und nicht endnotenrelevant; LP = Leistungspunkte; LV = Lehrveranstaltung; M = Mentorium; P1 = benotete Prüfung fließt mit einfacher Gewichtung in die Endnote ein; P2 = benotete Prüfung fließt mit zweifacher Gewichtung in die Endnote ein; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; Tut = Tutorium; Ü = Übung; VL = Vorlesung

- (2) Im Wahlpflichtbereich "Vertiefung im Anwendungsbereich" sind 2 aus 3 möglichen Modulen
 - "Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Ingenieurpsychologie"
 - "Medien- und Instruktionsdesign" und
 - "Störungs- und Verfahrenslehre II"

zu absolvieren. Für den Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung muss das Modul "Störungs- und Verfahrenslehre II" (8 LP) absolviert werden. Der Wahlpflichtbereich "Vertiefung im Anwendungsbereich" kann durch Beschluss der Studienkommission im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss erweitert oder verändert werden.

- (3) Im Wahlpflichtbereich "Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach" sind Module im Umfang von mindestens 6 LP aus einem der zur Wahl stehenden Bereiche zu absolvieren. Für den Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung muss aus dem Wahlpflichtbereich "Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach" das Fach "Medizin" absolviert werden. Der Wahlpflichtbereich "Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach" kann durch Beschluss der Studienkommission im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss erweitert oder verändert werden.
- (4) Additive Schlüsselqualifikationen sollen aus den Modulhandbüchern des Humboldt-Studienzentrums und des Sprachenzentrums gewählt werden. Regelungen bezüglich etwaiger Vorleistungen werden durch das Humboldt-Studienzentrum und das Sprachenzentrum festgelegt.
- (5) Zum Modul "Empirisches Praktikum" darf nur zugelassen werden, wer die Module "Statistik I" und "Statistik II" erfolgreich absolviert hat.
- (6) Zum Modul "Berufsqualifizierende Tätigkeit I nach PsychThApprO" darf nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus den in § 18 Abs. 1 genannten Modulen erworben hat.

§ 19 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit darf nur zugelassen werden, wer 120 LP (einschließlich des empirischen Praktikums gem. § 18 Abs. 1 A Nr. 7, der Testtheorie und Versuchsplanung gem. §18 Abs. 1 A Nr. 5 sowie der Versuchspersonenstunden gem. § 18 Abs. 1 A Nr. 1c aus dem Modul "Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie" gem. § 18 Abs. 1 A Nr. 1) nachweisen kann.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in das Bachelorstudium Psychologie eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 2021 im ersten oder zweiten Fachsemester im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert waren, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Studiensekretariat bis zum 30.11.2021 beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.
- (3) Studierende, die ihr Bachelorstudium nach den bisherigen Bestimmungen beenden wollen oder sich im Sommersemester 2021 im dritten oder in einem höheren Fachsemester

befinden, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Diese Bachelorprüfung muss bis zum 30.09.2026 abgelegt sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch.

Ulm, den 15.07.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -